

B 142 Gegenentwurf Anti-Stau Initiative

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 20. März 2023	Anträge der VBK vom 31. März 2023 für die 2. Beratung
	Strassengesetz (StrG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. September 2022 ¹ , <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 ² (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
§ 6 Kantonsstrassen	§ 6 Abs. 1 ^{bis} (neu) ^{1bis} Der Kanton sorgt für ein leistungsfähiges Strassennetz für den strassengebundenen Privat- und Wirtschaftsverkehr. Eine Verminderung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Strassennetz mindestens auszugleichen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

¹ B 142-2022² SRL Nr. [755](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 20. März 2023	Anträge der VBK vom 31. März 2023 für die 2. Beratung
	IV.	
	Die Änderung tritt am ... in Kraft. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Gesetzesinitiative «Anti-Stauinitiative» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.	Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Gesetzesinitiative «Anti-Stauinitiative» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	